BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bramstedt – Kreis Segeberg

Inhalt

Artikel 1	2
Artikel 2	2
Artikel 3	
Artikel 4	
A CLUB	د



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 12.10.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Bad Bramstedt erlassen:

Artikel 1

In § 7 Abs.1 werden folgende Worte gestrichen:

"eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und"

§ 7 Abs. 2 wird neu eingefügt:

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Drawsko Pomorskie

der bisherige § 7 Abs. 2 wird Abs. 3

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 Buchstabe "k" wird um folgende Sätze ergänzt:

k) Die Wertgrenzen für die Beauftragung freiberuflich arbeitenden oder freischaffenden Personen oder entsprechender Beratungsgesellschaften durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Dies gilt nicht für anerkannte Angehörige rechtsberatender Berufe oder notariell arbeitenden Personen im Rahmen von Rechtsberatungen oder notariellen Handlungen sowie Tätigkeiten von gerichtlich anerkannten Begutachtenden.

Artikel 3

In § 10 Abs. 3 Satz 1

wird der Höchstbetrag von "30.000 EUR" auf "10.000 EUR" reduziert

In § 10 Abs. 3 Satz 2

wird der Höchstbetrag von "15.000 EUR" auf "10.000 EUR" reduziert



Artikel 4

Nach § 14 wird folgender § 14 a neu eingefügt:

§ 14 a Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Bad Bramstedt mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.
- (2) Die geplante Aufnahme ist der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, ausgenommen hiervon ist der § 7 Abs. 1, der zum 01.01.2022 in Kraft tritt und der § 7 Abs. 2 der rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft tritt.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreis Segeberg vom 12.10.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den 18.10.2021

Bürgermeisterin

